



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

20. Jahrgang	Halle (Saale), 16. Mai 2023	5
--------------	-----------------------------	---

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

67

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

68

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

68

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der Stadt Dessau-Roßlau

68

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der Stadt Dessau-Roßlau

69

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der Stadt Dessau-Roßlau

69

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der Stadt Dessau-Roßlau

69

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Harz

69

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Harz

69

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen zum Ergebnis der Allgemeinen UVP-Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren für einen **Hubschraubersonderlandeplatz Halle-Lettin**

70

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Wolfen auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien in **06766 Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

70

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der saperatec GmbH in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage für Verbundmaterialien (Saperatec-Anlage) in **06847 Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau**

70

- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien in **39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Landkreis Börde** 71
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Ecobat Solutions Europe GmbH in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen einschließlich Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in **06333 Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz** 72
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der UPM Biochemicals GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG zur Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie) in **06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 73
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 zur wesentlichen Änderung der Metaupon-Anlage im Chemiepark **06237 Leuna des Landkreises Saalekreis** 74
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Tyczka Energy GmbH in 82538 Geretsried auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 zur wesentlichen Änderung des Umschlag- und Verteillagers für Flüssiggas in **39638 Gardelegen im Altmarkkreis Salzwedel** 75
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Jungheinrich Landsberg AG & Co.KG, Bitterfelder Straße 2 in 06188 Landsberg, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von 6 Flüssiggastanks mit einer Lagerkapazität von je 2,9 Tonnen in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis** 76
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ViGo Bioenergy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer LNG-Tankstelle am Standort in **06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis** 77
- Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Alternoil GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer Automatentankanlage zur Betankung von Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG) am Standort in **39171 Sülzetal, Landkreis Börde** 78
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und Abfallagerung in **39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg** 79
- Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Phosphorgewinnung Schkopau GmbH (PGS) in 45891 Gelsenkirchen auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Rückgewinnung von Phosphor in **06258 Schkopau, Landkreis Saalekreis** 80

. Allgemeinverfügung des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittelgesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in Sachsen-Anhalt mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder **80**

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum Beschluss II/04-2022 der Regionalversammlung vom 01.12.2022 **82**

A. Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen zur Genehmigung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“

Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 07.2020 (GVBl. LSA S. 384) i.V.m. dem Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 30.10.2017 (GVBl. LSA S. 203) sowie des § 6 Abs. 2 Punkt 4 der Verbandssatzung vom 25.02.2014 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.12.2018 i.V.m. § 45 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2022 (GVBl. LSA S.130) erlässt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark die 4. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.02.2014.

Artikel 1 Änderung der Satzung

Die Verbandssatzung der „Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark“ vom 25.04.2014 in der Fassung der 3. Änderung vom 10.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 7 Einberufung der Regionalversammlung

§ 7 Einberufung der Regionalversammlung wird aufgehoben.

§ 8 Beschlussfähigkeit der Regionalversammlung wird § 7.

§ 9 Geschäftsordnung wird § 8.

§ 8 Geschäftsordnung

§ 8 wird wie folgt neugefasst:

Das Verfahren in der Regionalversammlung wird durch eine von der Regionalversammlung zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden wird § 9.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden wird § 10.

§ 12 Auslagenersatz, Verdienstausschlag, Aufwandsentschädigung wird § 11.

§ 13 Geschäftsstellenleiter, Bedienstete wird § 12.

§ 14 Haushaltswirtschaft, Unternehmen und Beteiligungen, Rechnungsprüfung wird § 13.

§ 15 Finanzbedarf wird § 14.

§ 14 Finanzbedarf

Satz 3 und 4 entfallen

§ 16 Austritt, Kündigung, Verbandssatzungsänderungen wird § 15.

§ 17 Abwicklung wird § 16.

§ 18 Bekanntmachungen wird § 17.

§ 17 Bekanntmachungen

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neugefasst:

1. Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse www.altmark.eu und Angabe des Bereitstellungstages bekannt gegeben.

In den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetseite, unter der die Bekanntmachung bereitgestellt wurde, hingewiesen.

Die bekannt gemachten Regelungen können jederzeit in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark, Ackerstraße 13, 29410 Salzwedel während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden.

§ 19 Sprachliche Gleichstellung wird § 18.

§ 20 Vorübergehende Aufgabenbefugnisse wird § 19.

§ 21 Inkrafttreten wird § 20.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3 Neufassung der Satzung

Der Vorsitzende wird ermächtigt, den Wortlaut der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark in der, vom Inkrafttreten dieser Satzung an, geltenden Fassung in den Amtsblättern des Altmarkkreises Salzwedel und des Landkreises Stendal öffentlich bekannt zu machen.

Ausgefertigt am: 23.3.23


Patrick Puhlmann
Vorsitzender



Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Altmark“ erhielt am 27.04.2023 unter dem Az. 206.e-01710-RPG-Altmark-4.ÄVS folgenden Bescheid:

Bezüglich der mit Bericht vom 31.03.2023, ergänzt durch Bericht vom 17.04.2023, vorgelegten vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ergelt folgende

Entscheidung

1. Die vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark wird genehmigt.
2. Für diese Entscheidung werden keine Kosten erhoben.

Im Auftrag
gez. Kräuter

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. Juli**

2023 (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 03

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. Mai 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Burgenlandkreis

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. August 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Burgenlandkreis Nr. 16

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. Mai 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk in der Stadt Dessau-Roßlau

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. August 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Dessau-Roßlau Nr. 04

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. Mai 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvw.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
in der Stadt Dessau-Roßlau**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. August 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Dessau-Roßlau Nr. 05

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. Mai 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
in der Stadt Dessau-Roßlau**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. August 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Dessau-Roßlau Nr. 06

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. Mai 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
in der Stadt Dessau-Roßlau**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. August 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Dessau-Roßlau Nr. 07

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. Mai 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Harz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **15. August 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 22

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. Mai 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

**Öffentliche Bekanntmachung des
Referates Wirtschaft über die Ausschreibung
bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d)
für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk
im Landkreis Harz**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. August 2023** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

Harzkreis Nr. 26

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 16. Mai 2023 unter www.bund.de sowie unter www.lvwa.sachsen-anhalt.de abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 16. Juni 2023** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt
Referat Wirtschaft
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Verkehrswesen zum Ergebnis der Allgemeinen UVP- Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 5 Abs. 2 UVPG im luftrechtlichen Genehmigungsverfahren für einen Hubschraubersonderlandeplatz Halle-Lettin

Mit dem Genehmigungsantrag vom 28.08.2020 beantragte die Rüdensburg Verwaltungs GmbH eine luftrechtliche Genehmigung für einen Hubschraubersonderlandeplatz am Standort Halle-Lettin. Gegenstand des Antrages auf Erteilung der Flugplatzgenehmigung für den Hubschraubersonderlandeplatz Halle-Lettin sind folgende Einzelmaßnahmen:

- Anlage und Betrieb eines neuen Hubschrauber-Sonderlandeplatzes einschließlich Herstellung einer befestigten Endanflug- und Startfläche der Größe \varnothing 21m,
- Festlegung eines An- und Abflugsektors zum Abflug 256° rw bzw. Anflug 076° rw,
- Zulassung von Betrieb nach Sichtflug (VFR)
- Zulassung von Tagflugbetrieb
- Zulassung von Flugbetriebszeiten von täglich 07 Uhr bis 22 Uhr.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit im Genehmigungsverfahren durch Auslegung der Unterlagen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist abgeschlossen.

Das Landesverwaltungsamt hat auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen der antragstellenden Rüdensburg Verwaltungs GmbH (Erläuterungsbericht mit Anlagen, Lagepläne, Längs- und Querschnitte, Flugplatzdarstellungskarte, Markierungsplan, Eignungsgutachten, Ausrüstungsliste Rettungsmittel, Angaben zur Windverteilung, Schalltechnische Begutachtung, FFH-Vorprüfung und UVP-Prüfschema), der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Saalekreis und der Stadt Halle eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 UVPG mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass das Vorhaben: Anlage und Betrieb eines Hubschraubersonderlandeplatzes (Bodenlandeplatz) am Standort Halle-Lettin (Vorhabensträger: Rüdensburg Verwaltungs GmbH) nicht UVP-pflichtig ist, da es aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der

Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung erfolgt unter der Maßgabe, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen umgesetzt werden.

In das Protokoll der Vorprüfung des Einzelfalls kann im Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0345-514-1440 oder -1945 im Zeitraum vom 16.05.2023 bis zum 16.06.2023 Einsicht genommen werden. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz- gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Wolfen auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien in 06766 Wolfen, Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Die SYNTHON Chemicals GmbH & Co. KG in 06766 Wolfen beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für Errichtung und den Betrieb einer

Anlage zur Herstellung von Spezial- und Feinchemikalien mit einer Kapazität von 3 t/a

(Anlage nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

in **06766 Bitterfeld-Wolfen**,

Gemarkung: **Wolfen**,
Flur: **22**,
Flurstücke: **1/21; 174**.

Das Vorhaben wurde am **23.02.2023** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass **kein** Erörterungstermin am **25.05.2023** stattfindet

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der saperatec GmbH in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Recyclinganlage für Verbundmaterialien (Saperatec-Anlage) in 06847 Dessau-Roßlau, kreisfreie Stadt Dessau-Roßlau

Die saperatec GmbH in 06847 Dessau-Roßlau beantragte mit Schreiben vom 01.12.2022 (Posteingang 02.12.2022)

beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für eine wesentliche Änderung der

**Recyclinganlage für Verbundmaterialien
(Saperatec-Anlage)**

hier:

- **Substitution der regenerativen Nachverbrennung durch einen Gaswäscher**
- **Errichtung zweiter Gaskessel**
- **Errichtung eines Blockheizkraftwerkes**

in **06847 Dessau-Roßlau**,

Gemarkung: **Dessau**,
Flur: **47**,
Flurstücke: **6186/25, 6186/27, 6176/30, 6271/32**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Insgesamt wird eingeschätzt, dass durch das Vorhaben keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hervorgerufen werden.

Unter Berücksichtigung der gutachterlichen Hinweise zur Begrenzung von Geräuschimmissionen, ist von keinen nachteiligen Umweltwirkungen durch Lärm auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte auszugehen.

Gutachterlich wird eingeschätzt, dass die Quellstärke den Geruchsemissionen der aktuell betriebenen Abgasreinigungsanlage (regenerative Nachverbrennung) entspricht und an der Emissionsquelle des Abgaswäschers von keinen relevanten Geruchsemissionen auszugehen ist.

Aufgrund des geringen Umfangs der Änderungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass sich vorhabenbezogene Beeinträchtigungen weiterhin lediglich auf den lokalen Bereich im Industriegebiet um das Anlagengelände beschränken und somit erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen bzw. keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten.

Das vorhabenbezogenen Beurteilungsgebiet weist keine Überschneidungen mit den Grenzen von Biosphärenreservaten auf.

Im südlichen Bereich des Beurteilungsgebiets, im Abstand von rund 1.000 m zum Betriebsgelände, verlaufen die Grenzen des nach § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) geschützten Gebiets der „Mosigkauer Heide“. Unter Einhaltung der Festsetzung des vorliegenden Bebauungsplans und aufgrund der kleinräumigen, lokal auf das Anlagengelände beschränkten Maßnahmen wie auch unter Berücksichtigung des Abstands zum o.g. Land-

schaftsschutzgebiet, sind Beeinträchtigungen der Schutzziele mit Umsetzung der geplanten Änderungen nicht zu besorgen.

Aufgrund der räumlichen Lage ist von keinen relevanten Einflüssen auf die Immissionssituation außerhalb des Betriebsgeländes sowie von Beeinträchtigungen auf die rund 900 m westlich der Anlage gelegenen und nach § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) besonders geschützten Biotopen auszugehen. Somit sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope nicht zu erwarten.

Innerhalb des Beurteilungsgebiets befinden sich keine Wasser- und Heilquellenschutzgebiete.

Die Anlage liegt nicht im Wirkungsbereich eines Überschwemmungsgebietes, sodass von keinen nachteiligen Wechselwirkungen im Hochwasserfall auszugehen ist.

Insgesamt sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf Denkmäler, Kulturgüter und archäologisch bedeutsame Gebiete zu erwarten.

In direkter Nachbarschaft zum Anlagenstandort sind keine Denkmäler verzeichnet. Innerhalb des Beurteilungsgebietes finden sich in einer Entfernung von mehr als 350 m jedoch mehrere Baudenkmale, insbesondere mit technisch-industriellen Charakter (Reichsbahnausbesserungswerk, Zuckerraffinerie, Städtisches Wasserwerk). Im Bereich der Siedlungsbebauung von Dessau-Roßlau im Osten befinden sich mehrere Baudenkmale die gemeinschaftlichen bzw. öffentlichen Zwecken dienen (historisches Schulgebäude, Heilanstalt, Waisenhaus, Kirche, Wassertürme) sowie weitere bemerkenswerte Objekte (Friedhof III, Ehrenfriedhof). Des Weiteren sind im äußeren Bereich des Beurteilungsgebietes archäologische Kulturdenkmale bzw. Bodendenkmale in Form von Siedlungs- und Einzelfunden verzeichnet.

Die mit dem Änderungsvorhaben einhergehenden Umweltwirkungen durch z.B. die hervorgerufenen Emissionen beschränken sich auf das Betriebsgelände sowie das lokale Umfeld. Für die geplanten Änderungen werden bereits überbauten Flächen genutzt. Da bei den bisherigen Baumaßnahmen keine archäologisch relevanten Objekte in den Bereichen aufgefunden wurden, sind erhebliche nachteilige Auswirkung auf Denkmale, Kulturgüter und archäologisch bedeutsame Gebiete nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der
Verordnung über das Genehmigungsverfahren
(9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der
Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal OT
Osterweddingen auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur**

Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen, Landkreis Börde

Auf Antrag wird der Li-Cycle Germany GmbH in 39171 Sülzetal OT Osterweddingen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer

Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Lithiumionenbatterien

hier: Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen von 68,5 t/d (Anlage nach Nr. 8.11.2.1 und 8.11.2.4 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV);
Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen mit Gesamtkapazität von 5.000 t (Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39171 Sülzetal OT Osterweddingen,**

Gemarkung: **Osterweddingen,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **2/93, 2/98, 2/99, 2/123, 2/124, 2/125, 2/126, 2/127, 2/135, 2/136, 2/137, 2/138.**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

17.05.2023 bis einschließlich 30.05.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Gemeinde Sülzetal**
OT Osterweddingen
Rathaus – Büro des Bürgermeisters
Alte Dorfstraße 26
39171 Sülzetal

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr
(am 19.05.2023 geschlossen!)

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer: 039205 646-10)

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV zum Antrag der Ecobat Solutions Europe GmbH in 06333 Hettstedt auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen einschließlich Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in 06333 Hettstedt, Landkreis Mansfeld-Südharz

Die Ecobat Solutions Europe GmbH in Gewerbering 16, 06333 Hettstedt beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Rückgewinnung von Rohstoffen aus Energiespeichern und anderen Abfällen einschließlich Lageranlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle

hier:

- Erhöhung der Behandlungskapazität von 15 t/d auf 30 t/d durch einen kontinuierlichen Anlagenbetrieb von Montag bis Sonntag im 24-Stunden-Betrieb
- Erhöhung der Lagerkapazität für gefährliche Abfälle von 49,9 t auf 199,9 t und für nicht gefährliche Abfälle von 219,9 t auf 300,1 t
- Neufassung des Input-Abfallartenkataloges für die Anlage

(Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06333 Hettstedt**,

Gemarkung: **Hettstedt**,
Flur: **18**,
Flurstücke: **312, 309, 306, 304, 301, 298, 325**.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Oktober 2023 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung
Stadt Hettstedt**
FB 3 Bauverwaltung
SG Stadtplanung
Raum 3.10
Markt 1-3
06333 Hettstedt

Mo. 08:30 bis 12:00 Uhr
Di. 08:30 bis 18:00 Uhr
Mi. 08:30 bis 15:00 Uhr
Do. 08:30 bis 16:00 Uhr
Fr. 08:30 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345/ 514 -2253 bzw. -2258.)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

24.05.2023 bis einschließlich 24.07.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **29.08.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Stadt Hettstedt
Raum „Kupfersaal“
Markt 1-3
06333 Hettstedt**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Antragsteller als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die
Entscheidung zum Antrag der UPM Biochemicals
GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer
Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit
§ 4 BImSchG zur Errichtung und Inbetriebnahme
einer Anlage zur Gewinnung von Glukose und Lignin
aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie) in 06237 Leuna,
Landkreis Saalekreis**

Auf Antrag wird der UPM Biochemicals GmbH in 06237 Leuna die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG i. V. mit § 4 BImSchG für

**die Errichtung der gegenüber dem Antrag vom
27.01.2020 geänderten Anlagenteile
(Bescheid vom 05.10.2020; Az.: 402.2.4-44008/20/05t1)
und
den Betrieb der Anlage zur Gewinnung von Glukose
und Lignin aus Holzschnitzeln (Bioraffinerie)**

(Anlage nach den Nummern 1.2.4, 4.1.2, 4.6, 6.1 und 9.3.1 des Anhangs 1 sowie der Nr. 29 des Anhangs 2 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Leuna**,

für die Prozessanlage:

Flur: **16, 5,**
Flurstück: **297, 325,**

für den Horizontalförderer:

Flur: **5,**
Flurstücke: **325, 341, 342, 343, 344, 9/2, 9/4, 338**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

17.05.2023 bis einschließlich 30.05.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Leuna**
Bauamt
Rudolf-Breitscheid-Str. 18
06237 Leuna
im Gesundheitszeitrum Westflügel (Glasbau) 1. OG

Mo. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Di. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mi. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Do. 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
(am 19.05.2023 geschlossen!)

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Entscheidung ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern: 0345 514 2253 bzw. 2258)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Vantage Leuna GmbH in 06237 Leuna auf
Erteilung einer Genehmigung nach § 16 zur
wesentlichen Änderung der Metaupon-Anlage im
Chemiepark 06237 Leuna des Landkreises Saalekreis**

Die Vantage Leuna GmbH, Am Haupttor, Gebäude 7302 in 06237 Leuna, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der bestehenden Metaupon-Anlage.

**hier: Errichtung und Betrieb einer Kesselwagen-
entladestation für Ethylen- und Propylenoxid
inkl. Bereitstellungsgleisen als Ersatz für die
bisherige Anlage zur Kesselwagenentladung**

(Anlage nach Nr. 9.3.1 zu bestehender Hauptanlage nach Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,

Gemarkung: **Leuna**,
Flur: **21**,
Flurstück: **304**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Der Antrag und die dazugehörigen entscheidungsrelevanten Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Leuna,**
Bauamt (im Gesundheitszentrum Westflügel, 1. OG)
Rudolf-Breitscheid-Straße 18,
06237 Leuna

Mo. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Do. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03461 24950 12**. Ein Zugang zu dem Gebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich.

- 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
Raum A 123, Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern **0345 514 2253** bzw. **2258**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

24.05.2023 bis einschließlich 24.07.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am 22.8.2023 mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna,**
Spargauer Straße 41a,
06237 Leuna.

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum
Antrag der Tyczka Energy GmbH in 82538 Geretsried
auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 zur
wesentlichen Änderung des Umschlag- und
Verteillagers für Flüssiggas in 39638 Gardelegen im
Altmarkkreis Salzwedel**

Die Tyczka Energy GmbH, Blumenstraße 5, in 82538 Geretsried beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i.V.m. § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des bestehenden Umschlag- und Verteillagers für Flüssiggas.

hier: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Flüssiggasflaschenregeneration sowie einer neuen Flaschenabfüllstation für Propangasflaschen als Ersatz inkl. der Lagerkapazitätserhöhung

(Anlage nach Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39638 Gardelegen**,

Gemarkung: **Gardelegen**,
Flur: **5**,
Flurstück: **215**.

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BlmSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Anlage gestellt. Der Antrag und die dazugehörigen entscheidungsrelevanten Unterlagen liegen in der Zeit vom

24.05.2023 bis einschließlich 23.06.2023

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Gardelegen
(Bauamt Haus II, Raum 116)
Rudolf-Breitscheid-Str. 3,
39638 Gardelegen

Mo. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Di. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr
Fr. 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Einsichtnahme der Antragsunterlagen außerhalb der Öffnungszeiten ist nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03907 716 176**. Ein Zugang zu dem Gebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
Raum A 123,
Dessauer Str. 70,
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Beachten Sie bitte, dass das Landesverwaltungsamt zur Eindämmung des Corona-Virus für die Öffentlichkeit nicht zugänglich ist. Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern **0345 514 2253** bzw. **2258**. Ein Zugang zum Dienstgebäude ist nur unter Einhaltung der jeweils aktuell geltenden Rechtsvorschriften insbesondere die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnungen (SARS-CoV-2-EindV) des Landes Sachsen-Anhalt und des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) möglich)

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

24.05.2023 bis einschließlich 07.07.2023

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **08.08.2023** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Bauamt, Raum Rieseberg, im Haus II der Stadtverwaltung**,
Rudolf-Breitscheid-Straße 3,
39638 Hansestadt Gardelegen

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fa. Jung-
heinrich Landsberg AG & Co.KG, Bitterfelder Straße 2
in 06188 Landsberg, auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von
6 Flüssiggastanks mit einer Lagerkapazität von je
2,9 Tonnen in 06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis**

Die Fa. Jungheinrich Landsberg AG & Co.KG, in 06188 Landsberg, Bitterfelder Straße 2, beantragte mit Schreiben vom 13.02.2023 (Posteingang am 15.02.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) für die Errichtung und den Betrieb von

6 Flüssiggastanks mit einer Lagerkapazität von je 2,9 Tonnen

auf dem Grundstück in **06188 Landsberg,**

Gemarkung: **Landsberg,**
Flur: **11,**
Flurstück: **90.**

Gemäß § 5 (2) UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG (Ziffer 2.3.10 der Anlage 3 UVPG)

Aufgrund des hohen Sicherheitsstandards bei der Errichtung und dem Betrieb des Flüssiggaslagers und da von der Anlage keine Emissionen an Luftschadstoffen ausgehen werden, sind mit der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit verbunden.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind (Nr. 2.3.11 der Anlage 3 UVPG)

Da mit der Umsetzung des Vorhabens keine baulichen Veränderungen am Anlagenstandort (Nutzung einer vorhanden geschotterten Fläche) geplant sind, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Bodendenkmale im näheren Umfeld der Anlage ausgeschlossen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der ViGo
Bioenergy GmbH auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

**(BlmSchG) einer LNG-Tankstelle am Standort in
06188 Landsberg, Landkreis Saalekreis**

Die ViGo Bioenergy GmbH in 06188 Landsberg beantragte mit Schreiben vom 21.10.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des BlmSchG für

eine LNG-Tankstelle

am Standort **Landsberg**

Gemarkung: **Queis,**
Flur: **2,**
Flurstück: **30/56.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die baulichen Veränderungen finden ausschließlich auf dem Grundstück der ViGo Bioenergy GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 1 „Gewerbegebiet Queis/Dölbau“ der Stand Landsberg statt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.
- Eine Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotop kann aufgrund der Errichtung der Anlage in einer Entfernung von mehr als 300 m ausgeschlossen werden. Die baubedingten Wirkungen sind auf den Zeitraum der Bauphase beschränkt. Das LNG befindet sich innerhalb des Anlagensystems in einem geschlossenen Kreislauf, sodass ein Austreten unwahrscheinlich ist. Da die Anlage im bestimmungsgemäßen Betrieb keine erheblichen luftgetragenen Schadstoffe bzw. umweltrelevanten Emissionen verursacht, sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Insgesamt sind durch das geplante Vorhaben bezüglich der genannten gesetzlich geschützten Biotop keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbaufläche ist mit ca. 950 m so weit vom Baustellenbereich entfernt, dass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Aufstellung der Anlagen (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.
- Während des Betriebes wird die LNG-Tankanlage voraussichtlich Lärm emittieren. Das zum Vorhaben erstellte Gutachten zu Schallimmissionen vom 12. Oktober 2022 kommt zu dem Ergebnis, dass es im künftigen Anlagenbetrieb an den maßgeblichen Immissionsorten zu keiner Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) kommt. Auch bezüglich einzelner kurzzeitiger Pegelspitzen werden die zulässigen Werte eingehalten. Eine Erhöhung des Beurteilungspegels der Verkehrsräusche um mindestens 3 dB(A) ist nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Verringerung der Schallimmissionen sind nicht notwendig.

- Insgesamt ist durch den eher geringen Umfang des Vorhabens davon auszugehen, dass sich mögliche beeinträchtigende Wirkungen auf den lokalen Bereich im Industriegebiet beschränken und somit erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.
- Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Aufgrund der Errichtung der LNG-Tankstelle innerhalb eines Industriegebietes und aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur
Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Alternoil
GmbH auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) einer
Automatentankanlage zur Betankung von
Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG) am
Standort in 39171 Sülzetal, Landkreis Börde**

Die Alternoil GmbH in 39171 Sülzetal beantragte mit Schreiben vom 17.10.2022 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des BImSchG für

**eine Automatentankanlage zur Betankung von
Schwerlastverkehr mit Flüssigerdgas (LNG)**

am Standort **Sülzetal**

Gemarkung: **Osterweddingen,**
Flur: **3,**
Flurstücke: **292, 294.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt

wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die baulichen Veränderungen finden ausschließlich auf dem Grundstück der Alternoil GmbH innerhalb des Bebauungsplans Nr. 2 „Industriegebiet Osterweddingen“ der Gemeinde Sülzetal statt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Es befinden sich keine Naturschutzgebiete innerhalb des Suchraumes von 1000 m.
- Im Zuge der Errichtung und des bestimmungsgemäßen Betriebs der geplanten Anlage ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Die nächstgelegene Wohnbaufläche ist mit ca. 1000 m so weit vom Baustellenbereich entfernt, sodass nicht mit Beeinträchtigungen der Anwohner während der Aufstellung der Anlagen (v. a. durch Baulärm) gerechnet werden muss.
- Insgesamt ist durch den eher geringen Umfang des Vorhabens davon auszugehen, dass sich mögliche beeinträchtigende Wirkungen auf den lokalen Bereich im Industriegebiet beschränken und somit erheblich nachteilige Umweltwirkungen auf Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte mit Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.
- Mit Eingriffen in Baudenkmale ist im Zuge der Bauausführung nicht zu rechnen. Aufgrund der Errichtung der Automatentankanlage innerhalb eines Industriegebietes und aufgrund der geringen und ungefährlichen Emissionen der Anlage sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Wichtige Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den einzelnen Schutzgütern berücksichtigt. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß**

§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH in 39126 Magdeburg auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 8, 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und Abfallagerung in 39126 Magdeburg, Landeshauptstadt Magdeburg

Auf Antrag der Müllheizkraftwerk Rothensee GmbH (Kraftwerk-Privatweg 7, 39126 Magdeburg) wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zur Thermischen Abfallbehandlung und Abfallagerung

hier: Errichtung und Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage für gewerbliche und industrielle Abfälle sowie einer Anlage zur Verbrennung von kommunalen Klärschlamm [MHKW – Block 3, Linie 5 (MVA) und 6 (KVA)]

(Anlage nach Nr. 8.1.1.1, 8.1.1.3, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **39126 Magdeburg**,

Gemarkung: **Magdeburg**,
Flur: **0206**,
Flurstücke: **127/1, 10010, 10029, 10032, 10033, 10035, 10036**,

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 039104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.05.2023 bis einschließlich 30.05.2023

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. Landeshauptstadt Magdeburg

Umweltamt **Raum 727**
Julius-Bremer-Straße 8-10
39104 Magdeburg

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr. und vor 09:00 bis 12:00 Uhr
gesetzlichen Feiertagen

(Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **0391 540 2630 bzw. 0391 540 2638**.)

2. Gemeinde Barleben

Haus 1, Raum 0.07
Ernst-Thälmann-Straße 22,
39179 Barleben

Mo. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mi. 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Fr. 08:00 bis 11:00 Uhr

Ergänzung: Am 19.05.2023 ist die Gemeindeverwaltung geschlossen.

(Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039203 565 0**.)

3. Stadt Wolmirstedt

Infopunkt
August-Bebel-Str. 25
39326 Wolmirstedt

Mo. 09:00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Di. 09:00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr
Mi. 09:00 bis 11.30 Uhr
Do. 09:00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr
Fr. 09:00 bis 11.30 Uhr

Ergänzung: Am 19.05.2023 ist das Rathaus geschlossen. (Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039201 64 717**, Ansprechpartner **Frau Bertelmann bzw. Telefonnummer 039201 64768**, Ansprechpartner **Frau Bunk**.)

4. Einheitsgemeinde Biederitz

Magdeburger Straße 38
39175 Biederitz

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:30 Uhr
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Fr. nach Vereinbarung.

Ergänzung: Am 19.05.2023 ist die Gemeindeverwaltung geschlossen.

(Eine persönliche Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039292 / 603-0**, Ansprechpartner **Frau Mecke**.)

5. Gemeinde Möser (Dienstgebäude)

Raum 47
Brunnenbreite 7/8
39291 Möser

Mo. 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.00 Uhr
Di. 8.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr
Do. 8.30 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr

Ergänzung: Am 19.05.2023 ist das Dienstgebäude geschlossen.

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **039222 / 908-0**, Ansprechpartner **Frau Erdmann**.)

**6. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A 123**

Dessauer Str. 70, 06118 Halle (Saale)

Mo. 08:00 bis 16:00 Uhr
Di. 08:00 bis 16:00 Uhr
Mi. 08:00 bis 16:00 Uhr
Do. 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 13:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern **0345 514 2253** bzw. **0345 514 2258**.)

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht Magdeburg (Oberverwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 039104 Magdeburg) erhoben werden.

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über
das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum
Antrag der Phosphorgewinnung Schkopau GmbH
(PGS) in 45891 Gelsenkirchen auf Erteilung einer
Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissions-
schutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb einer
Anlage zur Rückgewinnung von Phosphor in 06258
Schkopau, Landkreis Saalekreis**

Die Phosphorgewinnung Schkopau GmbH (Willy-Brand-Allee 26, 45891 Gelsenkirchen) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Gewinnung von Phosphor mit einer
Kapazität von 38.000 t Asche pro Jahr**

(Anlage nach Nr. 8.8.1.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf den Grundstücken in **06258 Schkopau**

Gemarkung: **Korbetha,**
Flur: **2,**
Flurstücke: **751 und 746.**

Das Vorhaben wurde am **15.02.2023** im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes (Ausgabe 2) und der Mitteldeutschen Zeitung (Ausgabe Merseburg-Querfurt) bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass **kein** Erörterungstermin am **23.05.2023** stattfindet.

**Allgemeinverfügung
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie
über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittel-
gesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in
Sachsen-Anhalt mit antibiotikahaltigen Säften für
Kinder**

vom 04. Mai 2023

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 19.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

1. Das Landesverwaltungsamt (LVWA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach
 - § 52a AMG (Arzneimittelgroßhandlungen),
 - §§ 1 und 16 Apothekengesetz (ApoG) (öffentliche Apotheken) und
 - § 14 ApoG (Krankenhausapotheken)

das Verbringen von antibiotikahaltigen Säften für Kinder im Umfang der Bekanntmachung des BMG, welches abweichend von den Vorschriften des § 73 Abs. 1 Satz 1 AMG ohne Zulassung erfolgt. Gleichzeitig wird das Inverkehrbringen der nach Satz 1 verbrachten Arzneimittel gestattet, welches abweichend von § 21 Abs. 1 und §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG erfolgt.

2. Diese Gestattung wird mit folgenden Nebenbestimmungen versehen:
 - a. Das Verbringen nach Nummer 1 Satz 1 darf nur erfolgen, wenn
 - das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) keine Maßnahmen nach § 52b Abs. 3d AMG oder § 4 MedBVSV für diese Arzneimittel in eigener Zuständigkeit ergriffen hat,
 - ausschließlich eine Zulassung nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AMG nicht vorliegt. Alle weiteren Vorgaben des § 73 Abs. 1 AMG bleiben unberührt,
 - die Arzneimittel entsprechend § 73 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AMG in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden.
 - b. Das Inverkehrbringen nach Nummer 1 Satz 2 darf im Falle des Abweichens von den Vorgaben nach §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG nur erfolgen,

wenn dem Endverbraucher bei der Abgabe eine Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

3. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang, im Amtsblatt (Ausgabe Mai 2023) und im Internet auf den Seiten des LVwA unter <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie>.
5. Die Gestattung erfolgt für die Dauer von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe, längstens jedoch bis zu einer Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgeblich ist das Veröffentlichungsdatum im Bundesanzeiger.

Hinweise

Die Dokumentationspflichten, welche sich aus § 18 Apothekenbetriebsordnung und § 7 Arzneimittelhandelsverordnung ergeben, sind für das gestattete Verbringen nicht ausgenommen.

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

Begründung

I.

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 19.04.2023 (BAnz AT 25.04.2023 B4) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des BfArM in Deutschland ein Versorgungsmangel mit antibiotikahaltigen Säften für Kinder besteht:

„Bei antibiotikahaltigen Arzneimitteln in Form von Säften handelt es sich um Arzneimittel, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen eingesetzt werden. Für diese Arzneimittel steht oftmals keine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie zur Verfügung.“

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels wird mit dieser Gestattung ermöglicht, dass öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken und Großhändler antibiotikahaltige Säfte für Kinder nach Deutschland verbringen und in den Verkehr bringen, auch wenn diese in Deutschland nicht zugelassen sind. Sie müssen jedoch in dem Staat rechtmäßig in Verkehr gebracht werden dürfen, aus dem sie in den Geltungsbereich des AMG verbracht werden.

Um die Patientensicherheit bei der Anwendung dieser Arzneimittel zu gewährleisten, ist eine Packungsbeilage in deutscher Sprache erforderlich.

II.

Gemäß § 79 Abs. 5 AMG kann die für die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln nach § 64 AMG zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Es ist eine Feststellung des Bundesministeriums erforderlich,

dass ein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, vorliegt.

Das Landesverwaltungsamt ist die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG).

Die erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt vor. Die hier vorgenommene Gestattung wird durch diese Feststellung ermöglicht. Diese ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Gestattung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen europäischen oder dem europäischen Wirtschaftsraum zugehörigen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimittel überwiegt damit den Umstand, dass antibiotische Kindersäfte in Deutschland nicht zugelassen sind.

Grundlage für die unter 2. bis 5. festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die Gestattung wird befristet erteilt. Die zeitliche Befristung beruht auf § 79 Abs. 6 AMG. Demnach sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen. Sie orientieren sich an aktuellen Aussagen zur Marktverfügbarkeit der genannten Arzneimittel. Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel oder eine bedrohliche übertragbare Krankheit im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich damit, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale),

- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.


Landesverwaltungsamt
Marion Roscher
Referatsleiterin

D. Sonstige Dienststellen

**Öffentliche Bekanntmachung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle zum
Beschluss II/07-2022 der Regionalversammlung vom
01.12.2022**

Beschluss II/07-2022

Die Regionalversammlung beschließt die Neufassung der
Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle.

Halle (Saale), den 01.12.2022	
	
Götz Ulrich Vorsitzender der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle	

*Die Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der
Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist Bestandteil
dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.*

Anlage

zum Amtsblatt Nr. 5/2023

- 1) Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
zum Beschluss II/07-2022
 - Neufassung der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Beschluss-Nr.: II/07-2022

Satzung des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“

<u>Inhaltsübersicht</u>	
	Präambel
§ 1	Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz
§ 2	Aufgaben
§ 3	Organe des Zweckverbandes
§ 4	Wahlzeit
§ 5	Zusammensetzung der Regionalversammlung
§ 6	Aufgaben der Regionalversammlung
§ 7	Sitzungen der Regionalversammlung
§ 8	Regionalausschuss, Aufgaben und Besetzung
§ 9	Sitzungen des Regionalausschusses
§ 10	Vorsitzender
§ 11	Finanzierung, Umlagen
§ 12	Haushaltsführung
§ 13	Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14	Austritt, Kündigung, Auflösung
§ 15	Sprachliche Gleichstellung
§ 16	Inkrafttreten

Präambel
<p>Die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Landkreise und die kreisfreie Stadt Halle (Saale) sind übereingekommen, ihre Pflicht als Träger der Regionalplanung gemäß § 2 Abs. 4 und § 21 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA vom 23. April 2015, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017, GVBl. LSA 2017, S. 203) in Verbindung mit §§ 6 und 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998; zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020, GVBl. LSA 2020, S. 384) in Form eines Zweckverbandes zu erfüllen und haben sich zu diesem Zweck diese Satzung gegeben. Sie nehmen die Aufgaben als Verbandsmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle wahr.</p>

Satzungsänderungshistorie	
15.04.2000	Beitrittssatzung
Satzungsänderung vom:	Beschluss-Nummer der Regionalversammlung:
15.03.2002	2002-06
11.06.2003	2003-08
29.03.2006	2006-01
12.12.2006	2006-23
12.03.2008	2008-01
26.05.2009	2009-56
26.11.2012	2012-15
06.06.2013	2013-02b
17.12.2015	2015-08
24.06.2022	2022-03

§ 1	
Rechtsform, Verbandsmitglieder, Name, Gebiet und Sitz	
(1)	Die kreisfreie Stadt Halle (Saale) und die Landkreise: Burgenlandkreis, Saalekreis sowie der Landkreis Mansfeld-Südharz mit den Städten Lutherstadt Eisleben, Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und der Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra bilden gemäß § 2 Abs. 4 und § 21 Abs. 1 Nr. 4 LEntwG LSA als Träger der Regionalplanung für die Planungsregion einen Zweckverband.
(2)	Der Zweckverband ist gemäß § 7 GKG-LSA eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit.
(3)	Der Zweckverband führt den Namen „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“.
(4)	Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“ umfasst die Gebiete seiner Verbandsmitglieder gemäß Absatz 1. Das Verbandsgebiet heißt „Planungsregion Halle“.
(5)	Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“ ohne Logo.
(6)	Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat ihren Sitz in Halle (Saale).

§ 2	
Aufgaben	
(1)	Der Zweckverband erfüllt für seine Verbandsmitglieder die Aufgaben, die ihnen als Träger der Regionalplanung nach den gesetzlichen Vorschriften zugewiesen sind.
(2)	Der Zweckverband kann zur Vorbereitung und Verwirklichung seiner Aufgaben vertragliche Vereinbarungen schließen.

§ 3	
Organe des Zweckverbandes	

Gemäß §§ 21 Abs. 2, 22 Abs. 1 LEntwG LSA i. V. m. § 10 GKG-LSA sind Organe der Regionalen Planungsgemeinschaft die Verbandsversammlung, die die Bezeichnung Regionalversammlung führt, und der Verbandsgeschäftsführer, welcher die Bezeichnung Vorsitzender führt.

§ 4

Wahlzeit

(1)	Die Wahlzeit der nach § 22 Abs. 3 und 4 LEntwG LSA von den jeweiligen Vertretungen der Mitgliedskörperschaften zu wählenden Vertreter in der Regionalversammlung beträgt jeweils eine kommunale Wahlperiode.
(2)	Binnen drei Monaten nach einer kommunalen Wahl zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sollen die Vertreter dieser Mitgliedskörperschaft(en) für die Regionalversammlung neu gewählt werden.
(3)	Die Verbandsmitglieder teilen dem Zweckverband schriftlich die gewählten Vertreter für die Regionalversammlung und ihre Stellvertreter namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl unaufgefordert mit.
(4)	Binnen fünf Monaten nach einer kommunalen Wahl zu Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter neu zu wählen und die Mitglieder des Regionalausschusses neu zu bestimmen.
(5)	Bis zu ihrer Neuwahl/Neubildung nehmen die Organe und der Regionalausschuss ihre Aufgaben in ihrer bisherigen Zusammensetzung wahr.

§ 5

Regionalversammlung, Zusammensetzung

(1)	Die Regionalversammlung besteht aus den gemäß § 22 Abs. 2 bis 4 LEntwG LSA bestimmten bzw. zu wählenden Vertretern.
(2)	Gemäß § 22 Abs. 6 LEntwG LSA hat jeder Vertreter in der Regionalversammlung eine Stimme. Er ist an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. § 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA vom 17. Juni 2014, veröffentlicht im GVBl. LSA 2014 S. 288; zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022, veröffentlicht im GVBl. LSA 2022, S. 130) gilt entsprechend.
(3)	Die Stellvertretung der Hauptverwaltungsbeamten richtet sich nach § 22 Abs. 7 LEntwG LSA. .

§ 6

Regionalversammlung, Aufgaben

(1)	Die Regionalversammlung wählt ihren Vorsitzenden aus dem Kreis der ihr angehörenden Landräte und des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Halle (Saale).
(2)	Die Regionalversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Regionalausschuss oder der Vorsitzende zuständig ist.
(3)	Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Regionalversammlung nicht übertragen:

	1.	die Aufstellung, Entscheidung über vorgebrachte Anregungen oder Bedenken und Beschlussfassung des Regionalen Entwicklungsplanes Halle bzw. sachlicher und räumlicher Regionaler Teilpläne gemäß § 9 LEntwG LSA sowie von Regionalen Teilgebietsentwicklungsplänen nach § 10 LEntwG LSA,
	2.	die Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes der obersten Landesentwicklungsbehörde gemäß § 8 LEntwG LSA,
	3.	die Stellungnahme zu Anträgen auf Zielabweichung gemäß § 11 Abs. 1 LEntwG LSA vom Landesentwicklungsplan,
	4.	die Entscheidung über Anträge auf Zielabweichung gemäß § 11 Abs. 2 LEntwG LSA vom Regionalen Entwicklungsplan Halle bzw. sachlicher und räumlicher Regionaler Teilpläne sowie Regionaler Teilgebietsentwicklungspläne,
	5.	Stellungnahmen oder Empfehlungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, soweit sich dies die Regionalversammlung im Einzelfall vorbehalten hat oder diese vom Regionalausschuss vorgelegt wurden,
	6.	die Vereinbarungen zur Zusammenarbeit des Zweckverbandes über die Regionsgrenzen hinweg,
	7.	die Bestimmung der konkret wahrzunehmenden Aufgaben hinsichtlich der Verwirklichung der Raumordnungspläne gemäß § 14 Raumordnungsgesetz,
	8.	der Erlass, die Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung,
	9.	die Geschäftsordnung,
	10.	die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung, des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels,
	11.	den Erlass und die Änderung der Haushaltssatzung sowie der zugehörigen Bestandteile gemäß § 100 KVG LSA, die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorsitzenden für die Haushaltsdurchführung,
	12.	die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der Haushaltsprüfung,
	13.	die Festsetzung der Umlagen der Mitglieder des Zweckverbandes,
	14.	die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, soweit die Wertgrenze von 30.000 € überschritten wird,
	15.	die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
	16.	die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
	17.	alle weiteren Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Regionalversammlung entscheidet.
(4)		Die Regionalversammlung kann ihr zustehende Angelegenheiten, soweit nicht Absatz 3 oder gesetzliche Regelungen entgegenstehen, dem Regionalausschuss übertragen.

§ 7

Regionalversammlung, Sitzungen

(1)	Die Regionalversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder es beantragt.
(2)	Der Vorsitzende beruft die Regionalversammlung durch elektronische Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Dafür wird der elektronische Sitzungsdienst der RPG genutzt. In diesem werden ebenso die für die Tagesordnung notwendigen Unterlagen fristwährend zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage erfolgt die Einladung zur Regionalversammlung und Übersendung aller für die Verhandlung notwendigen Unterlagen in schriftlicher Form. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden öffentlich bekannt gemacht.
(3)	Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden geleitet.
(4)	Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach § 11 Abs. 5 GKG-LSA.
(5)	Abstimmungen und Wahlen erfolgen in entsprechender Anwendung des § 56 KVG LSA. In Verbindung mit dem GKG-LSA.
(6)	Das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern der Regionalversammlung richtet sich nach den Vorschriften des § 33 KVG LSA.
(7)	Die Sitzungen der Regionalversammlung sind öffentlich, sofern nicht die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. § 52 KVG LSA gilt entsprechend. Über den Ausschluss oder die Wiederherstellung der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu machen oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten Sitzung bekannt zu machen.
(8)	Über die Sitzungen der Regionalversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsstellenleiter zu unterzeichnen sind. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Regionalausschuss, Zusammensetzung

(1)	Die Regionalversammlung bildet gemäß § 22 Abs. 8 LEntwG LSA den Regionalausschuss als ständigen Ausschuss. Er ist zugleich beschließender Ausschuss gemäß § 48 Abs. 1 KVG LSA.
(2)	Der Regionalausschuss besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Mittelzentren. Die Stellvertretungsregelung erfolgt gemäß § 22 Abs. 7 LEntwG LSA. Diese Mitglieder des Regionalausschusses sind stimmberechtigt.
(3)	Der Vorsitzende sitzt dem Regionalausschuss vor.

§ 9

Regionalausschuss, Aufgaben

(1)	Der Regionalausschuss bereitet vor, nimmt wahr und entscheidet die folgenden Angelegenheiten:
1.	die Entwicklung von Grundsätzen und weiteren Vorgaben zur Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben zur Beschlussvorlage für die Regionalversammlung,

	2.	die Beratung über den Stand und den Fortgang der Ausführung der dem Zweckverband obliegenden Aufgaben,
	3.	die Wahrnehmung weiterer von der Regionalversammlung dem Regionalausschuss übertragener Angelegenheiten,
	4.	die Beratung des Vorsitzenden über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten sowie Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Geschäftsstelle,
	5.	den Abschluss von Beratungs-, Planungs- und ähnlichen Verträgen (auch mehrjährig) von mehr als 15.000 € bis 60.000 €,
	6.	die Zustimmung zu nach Umfang und Bedeutung erheblichen außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen die eine Wertgrenze von 15.000 € übersteigen und nicht größer als 30.000 € sind.
(2)	Zur Unterstützung seiner fachlichen Aufgaben kann der Regionalausschuss einen beratenden Beirat gemäß § 79 KVG LSA bilden, der aus Vertretern der in der Planungsregion tätigen Behörden, Organisationen und Körperschaften besteht. Näheres legt die Geschäftsordnung fest.	

§ 10	
Regionalausschuss, Sitzungen	
(1)	Der Regionalausschuss wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche elektronisch einberufen. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 5 dieser Satzung gilt entsprechend.
(2)	Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und die Niederschriften über die Sitzungen des Regionalausschusses gelten die Bestimmungen zu Sitzungen der Regionalversammlung gemäß § 7 dieser Satzung entsprechend.
(3)	Für das Mitwirkungsverbot von Mitgliedern des Regionalausschusses gilt § 7 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 11	
Vorsitzender	
(1)	Der Vorsitzende ist Verbandsgeschäftsführer im Sinne des § 12 GKG-LSA. Er ist ehrenamtlich tätig. Er vertritt den Zweckverband.
(2)	Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse der Regionalversammlung und des Regionalausschusses vor und führt sie aus.
(3)	Der Vorsitzende erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er bedient sich einer hauptamtlich geleiteten Geschäftsstelle. In seinem Auftrag leitet der Geschäftsstellenleiter die Geschäftsstelle des Zweckverbandes.
(4)	Der Vorsitzende ist für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Angestellten sowie Ernennung, Beförderung und Versetzung der Beamten der Geschäftsstelle nach Beratung mit dem Regionalausschuss zuständig.
(5)	Der Vorsitzende untersagt raumordnungswidrige Planungen und Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 LEntwG LSA im Benehmen mit dem für die Planung oder Maßnahme fachlich zuständigen Ministerium.
(6)	Der Vorsitzende trifft die Entscheidung über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der Wertgrenze von 15.000 €.

(7)	Für die Amtszeit des Vorsitzenden und der Stellvertreter gilt § 4 dieser Satzung entsprechend.
-----	--

§ 12

Finanzierung, Umlagen

(1)	Der Zweckverband „Regionale Planungsgemeinschaft Halle“ erhebt gemäß § 13 Abs. 1 GKG-LSA eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
(2)	Die Umlagen der Verbandsmitglieder werden anteilig nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner im Verbandsgebiet berechnet und erhoben. Maßgeblich sind die vom Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen, die nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz des jeweiligen Jahres dem kommunalen Finanzausgleich zugrunde gelegt werden. Die Höhe der Jahresumlage wird in der Haushaltssatzung festgelegt.
(3)	Die Umlage ist anteilig jeweils bis zum 3. Werktag eines jeden Quartals an die Regionale Planungsgemeinschaft Halle zu zahlen. Sollte es keinen wirksamen Haushaltsplan für das kommende Haushaltsjahr geben, dann ist von den Zweckverbandsmitgliedern die erste Rate der Umlage auf der Basis der Festlegungen des Vorjahres zu zahlen.

§ 13

Haushaltswirtschaft

(1)	Für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des KVG LSA entsprechend.
(2)	Die örtliche Prüfung für die Jahre 2021 bis 2025 erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Burgenlandkreis.
(3)	Zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gelten die §§ 6 Abs. 3 Nr. 14, 9 Abs. 1 Nr. 6 und § 11 Abs. 6 dieser Satzung entsprechend.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachungen

(1)	Satzungen und alle öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt und auf der Internetseite der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (www.planungsregion-halle.de) veröffentlicht, soweit Rechtsvorschriften keine besondere Regelung treffen.
(2)	Satzungen können in der Geschäftsstelle eingesehen und kostenpflichtige Kopien angefertigt werden.

§ 15



Austritt, Kündigung, Auflösung

(1)	Die Verbandsmitglieder sind Pflichtmitglieder der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle und können den Verband nur aufgrund einer Änderung des LEntwG LSA verlassen. Ein Kündigungsrecht im Sinne des GKG LSA besteht nicht.
-----	--

(2)	Die Abwicklung bei Auflösung des Zweckverbandes regeln die Verbandsmitglieder durch Vertrag.
-----	--

§ 16
Sprachliche Gleichstellung
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für männlich/ weiblich/ divers.

§ 17
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Verbandssatzung in ihrer bisherigen Fassung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Halle, den 01.12.2022	
	
Götz Ulrich Vorsitzender Regionale Planungsgemeinschaft Halle	